



POLITIK ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN ÜBER FINANZINSTRUMENTE

Letzte Aktualisierung : Juni 2024



Artikel 1 : Politik zur Ausführung von Aufträgen - Allgemeines

1.1. Gemäß der Vorschriften für Geschäfte mit Finanzinstrumenten (nachstehend „die Vorschrift“) informiert die Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg (nachstehend „Spuerkeess“) den Kunden oder potenziellen Kunden (nachstehend „Kunde“) über ihre Politik zur Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente nach Kategorien von Finanzinstrumenten.

Diese Politik wird dem Kunden ausschließlich informationshalber zur Verfügung gestellt und ist weder als Rechtsberatung noch als Angebot für den Verkauf oder Kauf irgendeines Finanzprodukts aufzufassen.

Diese Politik wird mindestens einmal jährlich überprüft und kann immer dann aktualisiert werden, wenn eine Änderung erforderlich ist, um dem Kunden die bestmögliche Ausführung zu gewährleisten. Bei jeder wesentlichen Änderung dieser Politik zur Ausführung von Aufträgen wird Spuerkeess den Kunden schriftlich davon in Kenntnis setzen, und zwar nach Wahl von Spuerkeess auf dem Postweg, durch Kontoauszüge, durch Veröffentlichung auf ihrer Webseite www.spuerkeess.lu oder jedes sonstige Kommunikationsmittel. Mit der Nutzung der von Spuerkeess angebotenen Dienstleistungen der Ausführung und / oder der Entgegennahme und der Weiterleitung von Aufträgen erkennt der Kunde die letzte geltende Fassung dieser Politik an, die ihm auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

1.2. Spuerkeess verpflichtet sich zur Ausführung der Kundenaufträge gemäß der in den nachstehenden Artikeln beschriebenen Ausführungspolitik.

1.3. Mit der Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Finanzinstrumente (nachstehend „AGB-FI“) der Bank erklärt der Kunde sein ausdrückliches Einverständnis mit der Politik zur Ausführung von Aufträgen für die verschiedenen Kategorien von Finanzinstrumenten.

1.4. Vorliegende Politik beschreibt die Ausführungssysteme, die es der Bank gestatten, für den Privatkunden (Kundeneinstufung gemäß Vorschrift) das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Vorschrift zu erzielen.

Diese Politik zur Ausführung von Aufträgen von Privatkunden findet auch auf Aufträge Professioneller Kunden (Kundeneinstufung gemäß Vorschrift) Anwendung, sofern nicht zwischen den Parteien eine gesonderte Ausführungspolitik ausdrücklich vereinbart wurde. Professionelle Kunden bewerten ihren Informationsbedarf hinsichtlich der Ausführungspolitik der Bank selbst.

Diese Politik zur Ausführung von Aufträgen findet keine Anwendung auf Aufträge von Geeigneten Gegenparteien (Kundeneinstufung gemäß Vorschrift).

1.5. Spuerkeess ergreift bei der Ausführung von Aufträgen alle hinreichenden Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erreichen, unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Führt Spuerkeess einen Auftrag für einen Privatkunden aus, bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung, die den Preis des Finanzinstruments und die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung darstellt und alle dem Kunden entstandenen Kosten umfasst,



die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, einschließlich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

1.6. Zu diesem Zweck bedient sich Spuerkeess eines qualitativen Ansatzes auf der Grundlage einer stetigen Analyse der Finanzmärkte. Spuerkeess überwacht regelmäßig die Effizienz ihrer Ausführungssysteme und ihrer Politik zur bestmöglichen Ausführung.

1.7. Spuerkeess hat Verfahren und Bestimmungen zur schnellen und gerechten Ausführung der Kundenaufträge definiert.

Im Rahmen der laut Vorschrift genehmigten Transaktionen in Finanzinstrumenten führt Spuerkeess einen Kundenauftrag oder eine Transaktion für eigene Rechnung zusammen mit einem anderen Kundenauftrag nur aus, wenn die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- Es ist unwahrscheinlich, dass die Zusammenlegung der Aufträge und Geschäfte für den Kunden insgesamt nachteilig ist.
- Der Kunde, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt wird, wird darauf hingewiesen, dass eine derartige Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag nachteilig sein kann.

Sollte Spuerkeess einen Kundenauftrag mit einer Transaktion auf eigene Rechnung zusammenlegen, wird bei der Zuweisung der verbundenen Abschlüsse nicht in einer für den Kunden nachteiligen Weise verfahren. Sollte Spuerkeess einen Kundenauftrag mit einer Transaktion auf eigene Rechnung zusammenlegen und den zusammengelegten Auftrag nur teilweise ausführen, weist Spuerkeess die entsprechenden Operationen vorrangig dem Kunden zu. Sollte jedoch Spuerkeess schlüssig darlegen, dass sie den Auftrag ohne diese Zusammenlegung nicht zu derart günstigen Bedingungen oder gar nicht hätte ausführen können, kann Spuerkeess die Transaktion auf eigene Rechnung anteilsmäßig zuweisen.

1.8. In Anbetracht der ständigen Schwankungen auf den Finanzmärkten behält sich Spuerkeess das Recht vor, den Ausführungsplatz jederzeit zu ändern, um so dem Kunden die bestmögliche Ausführung garantieren zu können. Diese Bestimmung gilt für den gesamten Auftrag inklusive der spezifischen Anweisungen.

1.9. Liegen spezifische Anweisungen des Kunden vor, führt Spuerkeess den Auftrag gemäß diesen Anweisungen aus. Die Verpflichtung der Bank zur bestmöglichen Ausführung gilt dann als erfüllt, wenn der Auftrag oder ein bestimmter Teil des Auftrags gemäß den vom Kunden erteilten spezifischen Anweisungen ausgeführt wurde. Der Teil des Auftrags, für den der Kunde keine spezifischen Anweisungen erteilt hat, wird gemäß der vorliegenden Politik zur bestmöglichen Ausführung bearbeitet. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass spezifische Anweisungen möglicherweise Spuerkeess daran hindern, die zum Erhalt des bestmöglichen Ergebnisses erforderlichen Maßnahmen für die Ausführung des Auftrags zu ergreifen, die im Rahmen ihrer Ausführungspolitik notwendig und vorgesehen sind.

1.10. In Fällen, in denen Spuerkeess kein aktives Mitglied einer Handelsplattform oder eines anderen Ausführungsplatzes ist oder keinen direkten Zugang zu einem solchen Ausführungsplatz besitzt, beauftragt Spuerkeess ihre vertraglichen Gegenparteien mit der Ausführung der Aufträge.



Diese Gegenparteien werden anhand der Kriterien Qualität, Schnelligkeit und Effizienz der Ausführung ausgewählt und regelmäßig bewertet, um die strikte Einhaltung der Politik der Bank zur Ausführung von Aufträgen zu gewährleisten.

1.11. Unter Einhaltung des Grundsatzes der bestmöglichen Ausführung und zur Befriedigung einer Anfrage eines Kunden betreffend einen Auftrag über ein nichtstandardisiertes Finanzinstrument ist Spuerkeess ausdrücklich berechtigt, den Auftrag an einem in der vorliegenden Politik zur Ausführung von Aufträgen nicht vorgesehenen Ausführungsplatz auszuführen.

1.12. Um Spuerkeess in die Lage zu versetzen, die kundengünstigste Ausführung im Sinne der Vorschrift zu gewährleisten, gilt als zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde Spuerkeess ermächtigt, bestimmte Einzelaufträge oder Aufträge in bestimmten Finanzinstrumenten außerhalb der geregelten Märkte oder eines MTF (Multilateral Trading Facility) oder eines OTF (Organised Trading Facility), d. h. am OTC-Markt, auszuführen.

Auf einem OTC-Markt aktive Anleger sind dem Insolvenzrisiko des Verkäufers oder Käufers ausgesetzt, wohingegen es auf einem geregelten Markt kein Kontrahentenrisiko gibt, da die zentrale Gegenpartei die erfolgreiche Durchführung der Transaktion gewährleistet.

Im Gegensatz zu einem geregelten Markt, auf dem alle beteiligten Parteien dieselbe Kursnotierung erhalten, ist auf dem OTC-Markt keine Transparenz garantiert, da dort der Preis häufig je nach beteiligten Parteien und/oder Umfang der Aufträge variiert.

Was die OTC-Derivate betrifft, so besteht die Möglichkeit, dass eine der Vertragsparteien ihren Pflichten nicht mehr nachkommen kann (der Käufer kann nicht mehr zahlen, der Verkäufer kann die Wertpapiere nicht mehr liefern). Unter diesen Umständen ist es schwierig, wenn nicht sogar unmöglich, aus dem Vertrag auszusteigen, vor allem wenn dieser speziell auf den Anleger zugeschnitten wurde.

Bei der Ausführung von einem Kundenauftrag auf dem OTC-Markt, überprüft Spuerkeess systematisch die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises, indem Spuerkeess Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und – sofern möglich – diesen mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht.

1.13. Wenn ein Kunde von Spuerkeess ein berechtigtes und verhältnismäßiges Auskunftersuchen übermittelt hinsichtlich ihrer Politik zur Ausführung von Aufträgen oder deren Bestimmungen sowie deren Überprüfungsverfahren, lässt Spuerkeess ihm innerhalb einer angemessenen Frist eine verständliche Antwort zukommen.

Artikel 2 : Politik zur Ausführung von Aufträgen über notierte Aktien und vergleichbare Instrumente

2.1. Spuerkeess ist der Ansicht, dass die folgenden Ausführungsplätze für Aufträge über Aktien und vergleichbare Instrumente geeignet sind: geregelte Märkte, MTFs (Multilateral Trading Facilities), OTFs (Organised Trading Facilities), Systematische Internalisierer und Handelsplätze außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum in Übereinstimmung mit der Vorschrift. Die Ausführung eines Auftrages auf einem dieser Ausführungsplätze wird entweder direkt auf einem



Handelsplatz wo Spuerkeess Mitglied ist abgewickelt oder mit Hilfe einer Gegenpartei (Broker) mit Spuerkeess verbunden ist.

2.2. Kundenaufträge über börsennotierte Aktien und vergleichbare Instrumente werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgeführt:

- In Abwesenheit spezifischer Anweisungen des Kunden wird ein Auftrag börsennotierter Aktien und vergleichbare Instrumente, nach Ermessen von Spuerkeess, an den Ausführungsort(en) mit der besten Liquidität weitergeleitet der (die), in der Mehrzahl der Fälle, das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtpreises der Transaktion ergibt (ergeben). Die Dokumentation über die Ausführung eines Auftrages beinhaltet den durchschnittlichen Ausführungskurs und den Hauptmarkt als Ausführungsplatz.
- Für spezielle Aufträge über den Verkauf von Aktien gilt als vereinbart, dass aus Gründen der Ausführungskosten der Ausführungsplatz in erster Linie in Abhängigkeit von der Verwahrstelle bestimmt wird.

2.3. Kann ein vom Kunden zu einem limitierten Kurs erteilter Auftrag über Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, unter den aktuellen Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, überlässt es der Kunde Spuerkeess in ihrem Ermessen zu entscheiden ob der Auftrag veröffentlicht wird oder nicht, insofern der Kunde keine spezifischen Anweisungen erteilt hat.

2.4. Wenn ein Kunde einen Auftrag von beachtlicher Größe oder auf einem Finanzinstrument mit niedrigem Handelsvolumen gibt, kann dieser Auftrag nach Ermessen von Spuerkeess im Respekt der Marktpraktiken ausgeführt werden, um die Marktwirkungen des Auftrages zu lindern.

Spuerkeess behält sich das Recht vor einen Auftrag zu verweigern der nicht von einem Handelsplatz oder von ihren Gegenparteien entgegengenommen werden kann.

2.5. Eine Liste der Ausführungsorte von Spuerkeess für Aufträge in notierten Aktien und vergleichbare Instrumente ist unter Anhang 1 aufgeführt. Diese Liste wird wenigstens einmal jährlich aktualisiert und der Kunde wird durch Veröffentlichung auf der Webseite von Spuerkeess davon in Kenntnis gesetzt.

2.6. Für Anlageinstrumente des Typs „ETF“ (Exchange Traded Funds) oder für vergleichbare Instrumente führt Spuerkeess die Kundenaufträge unter Anwendung der Politik zur Ausführung von Aufträgen über notierte Aktien und vergleichbare Instrumente gemäß vorstehender Beschreibung aus.

2.7. Eine Liste der Ausführungsorte von Spuerkeess für Aufträge in börsengehandelten Produkten (ETPs), insbesondere börsengehandelte Fonds (ETFs), ist unter Anhang 2 aufgeführt. Diese Liste wird wenigstens einmal jährlich aktualisiert und der Kunde wird durch Veröffentlichung auf der Webseite von Spuerkeess davon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 3 : Politik zur Ausführung von Aufträgen über Anleihen und vergleichbare Instrumente

3.1. Spuerkeess ist der Auffassung, dass die folgenden Ausführungsplätze zur Ausführung von Aufträgen über Anleihen und vergleichbare Instrumente geeignet sind : geregelte Märkte, MTFs



(Multilateral Trading Facilities), OTFs (Organised Trading Facilities), Systematische Internalisierer und Handelsplätze außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Übereinstimmung mit der Vorschrift.

3.2. Kundenaufträge über Anleihen und vergleichbare Instrumente werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien ausgeführt:

- In Abwesenheit spezifischer Anweisungen des Kunden wird ein Auftrag über Anleihen und vergleichbare Instrumente an den Ausführungsort mit der besten Liquidität weitergeleitet, in der Mehrzahl der Fälle, das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich des Gesamtpreises der Transaktion ergibt.
- Für den speziellen Fall von Aufträgen über den Verkauf von Anleihen gilt als vereinbart, dass aus Gründen der Ausführungskosten Spuerkeess den Auftrag an den Ausführungsplatz in Abhängigkeit von der Verwahrstelle der entsprechenden Papiere weiterleiten kann.

3.3. Spuerkeess behält sich das Recht vor, Aufträge über Anleihen und vergleichbare Instrumente außerhalb von Handelsplattformen (im Sinne der Vorschrift) durchzuführen, d. h. am OTC-Markt, sofern das für den Kunden nicht nachteilig ist.

3.4. Die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung der Aufträge hängt von der Liquidität der Märkte ab.

3.5. Eine Liste der Ausführungsorte von Spuerkeess für Aufträge in Anleihen und vergleichbare Instrumente ist unter Anhang 3 aufgeführt. Diese Liste wird wenigstens einmal jährlich aktualisiert und der Kunde wird durch Veröffentlichung auf der Webseite von Spuerkeess davon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 4 : Politik zur Ausführung von Aufträgen über OGA-Anteilen

4.1. Spuerkeess ist der Auffassung, dass die am besten geeigneten Plätze zur Ausführung von Aufträgen in OGA-Anteilen die Emittenten dieser Instrumente oder ihre entsprechenden Vertriebskanäle (Vertriebsagent, Fondsgesellschaft, Depotbank, Transfer- und Registerstelle, OGA Vertriebsplattformen, internationale Zentralverwahrer) sind.

Dementsprechend ermächtigt der Kunde Spuerkeess ausdrücklich, Aufträge über die Ausgabe und Rücknahme von OGA-Anteilen außerhalb der geregelten Märkte oder MTF (Multilateral Trading Facility) auszuführen. Spuerkeess führt die Aufträge der Kunden in OGA-Anteilen in Abhängigkeit von Art und Ursprung der Instrumente aus.

4.2. Spuerkeess ist ermächtigt anzunehmen, dass für Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von OGA-Anteilen, welche unmittelbar bei einer zentralen Verwaltung zum Nettoinventarwert (NIW) ausgeführt wurden, die Kriterien der besten Ausführung als eingehalten gelten.

4.3. Für interne OGA (oder „Inhouse-Fonds“), für welche Spuerkeess als Fondsanbieter handelt, garantiert Spuerkeess die Ausführung des gesamten Auftrags, sofern dies in den Verkaufsdokumenten nicht anders vorgesehen ist.



4.4. Für externe OGA wählt Spuerkeess den Vertriebsagenten, die Fondsgesellschaft, die Depotbank, die Transfer- und Registerstelle, oder OGA Vertriebsplattform. Die Schnelligkeit der Ausführung des Auftrags hängt unter anderem von der Häufigkeit der Ermittlung des NIW gemäß Angabe im Prospekt ab. Um eine Zeichnung/Rücknahme zum nächsten NIW garantieren zu können, muss jeder Auftrag für externe OGA mindestens 2 Stunden vor der offiziellen Cut-off-Zeit zugestellt worden sein. Falls der Auftrag bei einer neuen Gegenpartei ausgeführt werden muss mit Spuerkeess noch keine Beziehung hat oder falls ein neues Registerkonto eröffnet werden muss, kann Spuerkeess nicht sicherstellen, dass der Auftrag für die nächste Cut-off-Zeit ausgeführt wird und behält sich auch das Recht vor einen Auftrag zu verweigern.

4.5. Spuerkeess behält sich das Recht vor, Aufträge über OGA Anteile an einem geregelten Markt oder einer MTF (Multilateral Trading Facility) auszuführen. Der Ausführungsplatz unterscheidet sich somit von dem für die bestmögliche Ausführung von Spuerkeess gewählten Platz.

4.6. Eine Liste der Ausführungsorte von Spuerkeess für Aufträge von OGA-Anteilen ist unter Anhang 4 aufgeführt. Diese Liste wird wenigstens einmal jährlich aktualisiert und der Kunde wird durch Veröffentlichung auf Spuerkeess's Webseite davon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 5 : Politik zur Ausführung von Aufträgen über Geldmarktinstrumente

5.1. Im Bereich der Geldmarktinstrumente unterscheidet Spuerkeess zwischen:

- Terminkonten, Depots und ähnliche,
- Schatzzertifikaten, Commercial Papers und ähnlichen.

5.2. Die Aufträge auf dem Geldmarkt sind vorwiegend Instrumente im OTC-Markt und werden ausschließlich auf Veranlassung des Kunden ausgeführt. Mit Ausnahme der Depotinstrumente (Terminkonten, Depots und ähnliche) beschränken sich Transaktionen mit Geldmarktinstrumenten auf professionelle Investoren.

5.3. Jeder Auftrag in Geldmarktinstrumenten muss bei Spuerkeess mittels einer ausdrücklichen Anfrage eingehen, welche Spuerkeess analysiert und auf Grundlage welcher Spuerkeess dem Kunden ein Preisangebot und besonderen Bestimmungen macht. Die Transaktion wird nur nach ausdrücklicher Einwilligung des Kunden betreffend dieser Bedingungen, einschließlich der Modalitäten zur Ausführung des Auftrages, realisiert.

Artikel 6 : Politik zur Ausführung von Aufträgen über Währungsderivate

6.1. Spuerkeess ist der Ansicht, dass die folgenden Ausführungsplätze für Aufträge in Währungsderivaten geeignet sind: MTFs (Multilateral Trading Facilities) und OTFs (Organised Trading Facilities). Spuerkeess behält sich das Recht vor, Währungsderivatgeschäfte außerhalb von Handelsplattformen durchzuführen, d. h. am OTC-Markt.

6.2. Währungsderivatgeschäfte werden von Spuerkeess zu den besten Bedingungen und schnellstmöglich ausgeführt. Unabhängig davon, ob das Geschäft für eigene Rechnung von Spuerkeess ausgeführt wird oder am Markt abgesichert wird, stützt sich Spuerkeess auf den besten Kurs, d. h. den Marktkurs zum Zeitpunkt der Transaktion.



6.3. Eine Liste der Ausführungsorte von Spuerkeess für Aufträge von Währungsderivaten ist unter Anhang 5 aufgeführt. Diese Liste wird wenigstens einmal jährlich aktualisiert und der Kunde wird durch Veröffentlichung auf Spuerkeess's Webseite davon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 7 : Politik zur Ausführung von Aufträgen über börsennotierte Derivate

7.1. Spuerkeess ist der Ansicht, dass der Derivatmarkt weniger fragmentiert ist als andere Anlageklassen und ist aus diesem Grund der Ansicht, dass die Wahl des zu handelnden Kontraktes der bestimmende Faktor bei der Wahl des Ausführungsplatzes ist.

Spuerkeess verfügt über einen sogenannten DMA („Direct Market Access“) der von diversen Gegenparteien zur Verfügung gestellt wird in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen über börsennotierte Derivate.

Die Ausführungskriterien sind auf die Natur des auszuführenden Auftrags, die Liquidität und die Markttiefe im Moment der Auftragsvergabe angepasst.

7.2. Wenn ein Kunde einen Auftrag von beachtlicher Größe gibt, kann dieser Auftrag nach Ermessen von Spuerkeess im Respekt der Marktpraktiken ausgeführt werden, um die Marktwirkungen des Auftrages zu lindern.

Spuerkeess behält sich das Recht vor, einen Auftrag zu verweigern der nicht von ihren Gegenparteien entgegengenommen werden kann.

7.3. Eine Liste der Ausführungsorte von Spuerkeess für Aufträge von börsennotierten Derivaten ist unter Anhang 6 aufgeführt. Diese Liste wird wenigstens einmal jährlich aktualisiert und der Kunde wird durch Veröffentlichung auf der Webseite von Spuerkeess davon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 8 : Politik zur Ausführung von Aufträgen über sonstigen Finanzinstrumenten

8.1. Die Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bezieht sich auf alle laut Vorschrift wählbaren Finanzinstrumente. Da die Finanzinstrumente, welche hier behandelt werden, sich allerdings erheblich in Bezug auf Standardisierung, Liquidität und/oder Anzahl von Ausführungsplätzen unterscheiden, muss die Ausübung des generellen Prinzips der bestmöglichen Ausführung den Charakteristika des betroffenen Finanzinstruments angepasst werden.

8.2. Genau wie für Geldmarktinstrumente liegt die Initiative für solche Aufträge ausschließlich beim Kunden. Spuerkeess wird dem Kunden ein Preisangebot und die diesbezüglich möglichen besonderen Bestimmungen mitteilen. Die Transaktion wird nur nach ausdrücklicher Einwilligung des Kunden betreffend dieser Bedingungen, einschließlich der Modalitäten zur Ausführung des Auftrages, realisiert.

8.3. Spuerkeess achtet darauf, dass die Geschäfte mit anderen Finanzinstrumenten so weit wie möglich auf organisierten und reglementierten Plattformen durchgeführt werden.



Anhang 1 : Ausführungsorte für Aufträge von notierten Aktien und vergleichbaren Instrumente

Unvollständige Liste unter Vorbehalt von Änderungen. Nur die Ausführungsorte die mehr als 1% des Volumens der ausgeführten Aufträge der Instrumenten-Klasse ausmachen sind aufgeführt.

Markt:

- Bourse de Luxembourg, Luxembourg

Broker:

- Berenberg Bank GmbH, Hamburg
- BNP Paribas Securities Services, Paris
- Citibank NA, New York
- RBC Capital Markets (Europe) GmbH, Frankfurt
- Virtu ITG Europe Ltd, Dublin

Anhang 2 : Ausführungsorte für Aufträge von börsengehandelten Produkten, insbesondere börsengehandelten Fonds (ETF)

Unvollständige Liste unter Vorbehalt von Änderungen. Nur die Ausführungsorte die mehr als 1% des Volumens der ausgeführten Aufträge der Instrumenten-Klasse ausmachen sind aufgeführt.

Markt:

- TWEM (Tradeweb EU), Amsterdam

Broker:

- Berenberg Bank GmbH, Hamburg
- BNP Paribas Securities Services, Paris
- Citibank NA, New York
- RBC Capital Markets (Europe) GmbH, Frankfurt
- Virtu ITG Europe Ltd, Dublin

Anhang 3 : Ausführungsorte für Aufträge von Anleihen und vergleichbare Instrumente

Unvollständige Liste unter Vorbehalt von Änderungen. Nur die Ausführungsorte die mehr als 1% des Volumens der ausgeführten Aufträge der Instrumenten-Klasse ausmachen sind aufgeführt.

Markt:

- BTFE (Bloomberg), Amsterdam
- Bourse de Luxembourg, Luxembourg

Anhang 4 : Ausführungsorte für Aufträge von OGA-Anteilen

Unvollständige Liste unter Vorbehalt von Änderungen.

- Emittenten der Instrumente oder ihre entsprechenden Vertriebskanäle
- CACEIS, Paris
- Clearstream
- Euroclear



Anhang 5 : Ausführungsorte für Aufträge von Währungsderivate

Unvollständige Liste unter Vorbehalt von Änderungen.

Markt:

- BTFE (Bloomberg), Amsterdam
- Financial and Risk Transactions SVCS, Dublin

Anhang 6 : Ausführungsorte für Aufträge von börsennotierte Derivate

Unvollständige Liste unter Vorbehalt von Änderungen.

Broker :

- BNP Paribas Securities Services, Paris
- Deutsche Bank AG, Frankfurt
- Société Générale, Paris